

PRESSEINFORMATION

Immissionsschutzrecht

Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum nordrhein-westfälischen Landes-Immissionsschutzgesetz sowie zu den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen über den Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen mit Hinweisen und Anmerkungen.

Begründet von Dr. Klaus Boisserée und Dipl.-Ing. Franz Oels, fortgeführt von Dr. Klaus Hansmann und seit 2003 von Wolf-Christian Denkhau, Regierungsdirektor.

62. Ergänzungslieferung, Stand September 2021, 428 Seiten, 109,90 €.

Loseblattausgabe: Grundwerk 3.262 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 99,- € bei Fortsetzungsbezug (259,- € bei Einzelbezug).

Digitalausgabe: Lizenz für 1-3 Nutzer im Jahresabonnement 199,- € (inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage.

ISBN 978-3-7922-0158-9 (Loseblatt)

ISBN 978-3-7922-0208-1 (Digital)

Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 62. Ergänzungslieferung (Stand September 2021) beinhaltet aufgrund des Umfangs der bis September 2021 in Kraft getretenen bzw. veröffentlichten Rechtsänderungen nur einen Teil dieser neuen Regelungen. Enthalten sind die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Mit der Neufassung der TA Luft ist auf der Grundlage des § 48 BImSchG und im Anschluss an einen langwierigen Entstehungsprozess eine umfassende Neufassung der bisherigen TA Luft aus dem Jahr 2002 erfolgt. Die Neufassung ist am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Das BImSchG ist zunächst durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der EU-Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 18. August 2021 geändert worden. Die Änderungen betreffen die §§ 10 und 23b. Außerdem wurde § 16b neu eingefügt.

Eine weitere Änderung des BImSchG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote hat Änderungen der §§ 37a, 37b, 37c, 37d und 37g, neu eingefügte Vorschriften des § 37h und des § 62 Abs. 2 Nr. 3b sowie die Aufhebung des § 67 Abs. 11 zum Gegenstand.